



Satzung Flight Club Saar e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Flight Club Saar".
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er führt den Namen "Flight Club Saar", mit dem Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 66763 Dillingen, (Hedwigstr. 16)
- (5) Der Verein wurde am 10.12.2022 gegründet.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des FPV (First Person View) Sports.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die verfügbaren Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Regelmäßige Treffen und Versammlungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Personen die in außergewöhnlichem Maße, die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten erfolgen. Der Austritt, ist durch schriftliche Erklärung, dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss, ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor:

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/ oder gegen die Interessen des Vereins; • bei grobem unehrenhaftem Verhalten;
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

(4) Mitglieder die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen, binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft, schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich einberufen. Das Einladungs-schreiben hat die einzelnen Tagesordnungspunkte bekanntzumachen und ist zudem an alle Mitglieder zu versenden. Die Absendung der Einladungen erfolgt jeweils an die dem Verein zuletzt in Textform bekannt gegebene Anschrift oder per Email eines jeden Mitglieds. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit. In der Einladung ist neben der Bekanntmachung der Tagesordnung auch der Ort anzugeben, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, sowie die Uhrzeit des Versammlungsbeginns.

2. Die Versammlung wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss über- tragen werden.

3. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Durch die Versamm- lungsleitung wird der Protokollführer bestimmt. Es genügt, wenn der bestimmte Protokollführer das von ihm gefertigte Ergebnisprotokoll unterzeichnet. Das Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, soll das Ergebnisprotokoll im Anschluss ebenfalls unterzeichnen; für die Wirksamkeit zwingend ist seine Unterschrift jedoch nicht.

4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung seines Teilnahme- und Stimmrechtes bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied ist insoweit von den einschränkenden Bestim- mungen des e)181 Alt. I BGB befreit, darf also für sich im eigenen Namen und zugleich für seinen Vollmachtgeber abstimmen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied und gleichzeitig sich selbst vertreten.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

6. Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Ein gefasster Beschluss über die Änderung des Zwecks wird nur wirksam, wenn diejenigen Mitglieder, die nicht für den Beschluss gestimmt haben bzw. die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, nachträglich dem Beschluss schriftlich zustimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt aus seiner Mitte einen Ersten Vorsitzenden, einen Zweiten Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeweils einzeln.

2. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vorstandsmitglieder für die Dauer von mindestens drei und höchstens fünf Jahren.

3. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Die Beschlüsse können auch schriftlich, fern-schriftlich, telegrafisch, per E-Mail oder in sonstiger Textform - auch im kombinierten Verfahren - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von [Anzahl] der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Wortlaut der vorgesehenen Änderung beigefügt wurde.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

(2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen, fällt an die Kinder Krebshilfe Saar e.V.

Dillingen, 26.07.2025 Ort, Datum: [Ort, Datum]

Unterschriften:

*

Abschrift der Satzung, Stand 26.07.2025. Maßgeblich ist die beim Vereinsregister hinterlegte Fassung.